

A n t r a g
des

LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetz-
entwurf, mit dem das NÖ Tierzuchtförderungsgesetz 1975 ge-
ändert wird.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Tierzucht-
förderungsgesetz 1975 geändert wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durch-
führung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu
veranlassen.
- 3.) Die Landesregierung wird ferner ersucht, den von der
Novellierung nicht erfaßten IV. Abschnitt des NÖ Tier-
zuchtförderungsgesetzes 1975 einer Prüfung dahingehend
zu unterziehen, ob die von den Gemeinden zu besorgenden
Angelegenheiten dem eigenen Wirkungsbereich zuzurechnen
und als solche gemäß Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG
zu bezeichnen sind.

Darüber hinaus wäre das NÖ Tierzuchtförderungsgesetz
1975, insbesondere dessen IV. Abschnitt, einer
generellen Überprüfung auf die Übereinstimmung mit der
derzeitigen Verfassungsrechtslage zu unterziehen. Erfor-
derlichenfalls wären die geeigneten gesetzgeberischen
Maßnahmen einzuleiten."

STEINBÖCK
Berichterstatter

ANZENBERGER
Obmann